

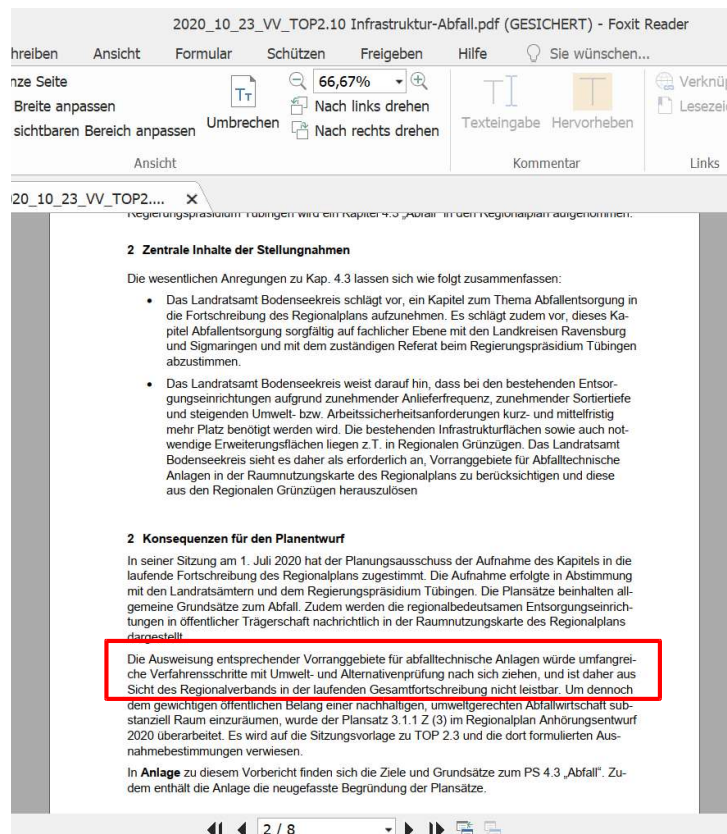
Abfall allgemein, Deponie Weiherberg FN

1. Allgemein

Die Zulassung von Deponie-Erweiterungen in Grünzügen unter den u.g. Bedingungen finden wir sehr bedenklich. Die RPlan-Unterlagen sagen selbst, dass die Ausweisung von Vorranggebieten für abfalltechnische Anlagen umfangreiche Umweltuntersuchungen benötigen würden. Diese werden nun mit der Ausnahmeregelung umgangen.

*„Diese **Ausnahmeregelung** gilt nur für bestehende Entsorgungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft. Voraussetzung für diese ausnahmsweise Zulässigkeit ist, dass diese baulichen Anlagen die Grundsätze nach Kapitel 4.3.0 berücksichtigen, zur Bewältigung eines an der Kreislaufwirtschaft orientierten Umgangs mit Abfall erforderlich sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Es ist zudem der Nachweis zu erbringen, dass keine zumutbaren Planungsalternativen außerhalb des Regionalen Grünzugs bestehen und die Schutzziele gem. PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden (s.o.).“*

Entwurf2 103/B54

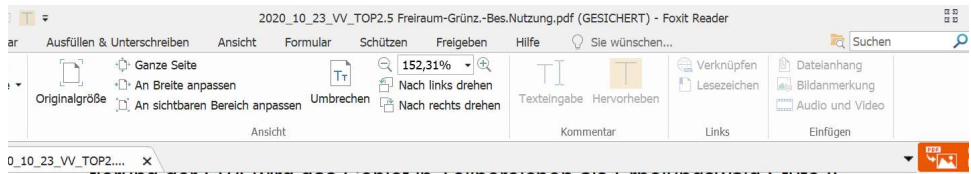


2. Deponie FN-Weiherberg

Hier widerspricht sich der Regionalplan selbst.

„Voraussetzung für diese ausnahmsweise Zulässigkeit [in Grünzügen] ist, dass (...) keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.“

Bei Weiherberg wäre ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen (= u.a. FFH-Gebiet und andere Schutzkategorien, s. LUBW-Karte). Infolgedessen wird das Vorranggebiet „angepasst“ anstatt die Erweiterung der Deponie anzupassen.



terung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen.

(77) **Anregung:** Das RPT stellt fest, dass das Entsorgungszentrum Friedrichshafen/Raderach-Weiherberg direkt an ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege angrenzt. Es äußert Bedenken, dass die vom Landkreis Bodenseekreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger beabsichtigten Vorhaben, die der Erfüllung der Entsorgungspflicht des Landkreises dienen, nicht realisiert werden könnten.

Behandlung: Die Anregung wird berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege wird angepasst an die bereits erfolgte bzw. sich in Bau befindliche Erweiterung im Südwesten der bestehenden Einrichtung. Zudem erfolgt eine geringfügige Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im Süden.



Zudem ist u.E. das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zu klein im Vergleich mit den vorhandenen Schutzgebieten.

